Vereinssatzung

Verfassung und Zweck

1. Name, Sitz und Dauer

Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne dieser Satzung sowie der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein wird hiermit unter dem Namen PYUNG AHN SWITZERLAND gegründet und gegründet.

Der Verein soll politisch und religiös unabhängig sein.

Ihr Sitz ist Baden. Die Dauer ist unbegrenzt.

2. Ziel, Zweck und Zweck

Wir sind ein Kampfsport- und Body-Conditioning-Verein in Baden. Unsere Mission ist es, das Wohlbefinden von Körper, Geist und Seele durch Aktivitäten zu fördern, die in erster Linie auf die Entwicklung einer guten körperlichen Verfassung, die Entwicklung einer guten Geisteshaltung und die Förderung des Wohlbefindens abzielen.

Unsere Mission ist es, unseren Mitgliedern den Schlüssel zu einem gesunden und harmonischen Leben zu bieten, indem wir ihnen verschiedene traditionelle und moderne Gesundheitsdisziplinen, Muskelstärkungs- und Konditionsdisziplinen sowie verschiedene Kampftechniken vorstellen, die das persönliche Wachstum fördern.

Hierzu bieten wir unseren Mitgliedern sowohl einen traditionellen Ansatz durch die Ausübung von Kampfkünsten als auch einen modernen Ansatz durch die Ausübung anderer komplementärer Disziplinen an, wobei wir stets die Arbeit des gesamten Körpers und die Entwicklung von Geist und Seele fördern.

Ziel des Vereins ist es auch, eine Plattform für den (inter-)nationalen Austausch in den von uns angebotenen Disziplinen für unsere Mitglieder zu sein.

Der Verein kann zur Erfüllung seines Ziels und Auftrags folgende Aktivitäten durchführen:

- Unterricht in Kampfkunst und Selbstverteidigung;
- Schulungen in Tang Soo Do – Soo Bahk Do;
- Schulungen in BungeePump;
- Unterrichten von Sport- und Fitnessdisziplinen zur Muskelstärkung und zum Training des gesamten Körpers (Aerobic, Kettlebell, Keulenhantel und andere);
- Weitergabe von technischem Wissen im Bereich der Kampfkünste durch das Studium primärer und sekundärer Quellen;
- Weitergabe von technischem Wissen im Bereich der Muskelstärkung durch das Studium primärer und sekundärer Quellen;
- Weitergabe von technischem Wissen im Bereich Wohlbefinden und persönliche Entwicklung durch das Studium primärer und sekundärer Quellen.
- Teilnahme an und Organisation von Wettbewerben, Meisterschaften, Kursen, Seminaren, Prüfungen sowie nationalen und internationalen Veranstaltungen im Einklang mit unserer Mission und unseren Aktivitäten.

Jede Änderung des Vereinsziels kann nur von den Vorstandsmitgliedern genehmigt werden, die den Geist und die Mission des Vereins vertreten.

3. Ressourcen

Zur Verfolgung seines Zwecks greift der Verein auf folgende Mittel zurück:

- Mitgliedsbeiträge
- Einnahmen aus organisierten Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Dienstleistungsverträgen
- Spenden und Zuschüsse jeglicher Art
- Verkauf von Ausrüstung, die für die Ausübung der Vereinsaktivitäten unerlässlich ist

Bitte beachten Sie, dass der Verkauf von Ausrüstung nur an Mitglieder des Vereins gestattet ist, damit diese an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen und daran teilnehmen können (Beispiel: die Stöcke für BungeePump-Trainings, die Uniform für Tang Soo Do-Trainings, den Körper). Schutzmaßnahmen für Tang Soo Do-Trainings usw.). Diese Verkäufe stellen weder eine Haupttätigkeit des Vereins noch die Hauptressourcen des Vereins dar und sollten in jedem Fall zu einer kommerziellen Tätigkeit des Vereins werden.

Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Aktive Mitglieder zahlen höhere Beiträge als inaktive Mitglieder.

Organisation, Struktur und Arbeitsweise

4. Gründungsmitglieder

Der Verein wird im Jahr 2024 von zwei Mitgliedern finanziert:

- Antoine Dekeyser (Präsident des Vereins), eingetragen in Baden und wohnhaft in Dättwil.
- Kassi Antoniadou

Gründungsmitglieder gehören seit der Gründung des Vereins dem Vorstand an.

5. Organe des Vereins

- Generalversammlung
- Vorstand (auch Ausschuss genannt)
- Arbeitsgruppen (auch bekannt als Kommissionen)
- Mitglieder (auch bekannt als Community-Mitglieder)

6. Generalversammlung

Die Generalversammlung steht allen Vereinsmitgliedern offen, sofern ihre Mitgliedschaft noch gültig ist. Die Generalversammlung tagt mindestens einmal im Jahr auf Einberufung durch den Ausschuss.

Der Ausschuss kann bei Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Die außerordentliche Generalversammlung tritt auch auf Antrag mindestens eines Vereinsmitglieds zusammen.

Jedes Thema, das von der Generalversammlung erörtert oder bestätigt werden soll, muss zunächst vom Ausschuss genehmigt werden. Jede Generalversammlungssitzung muss mindestens 10 Kalendertage vor dem Datum ihrer Durchführung mitgeteilt werden. Die Kommunikation der Generalversammlung kann per E-Mail erfolgen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vereins oder ein anderes vom Vorstand vorgeschlagenes Mitglied.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Handzeichen und Stimmenmehrheit gefasst. einfach der anwesenden Mitglieder.

Der Sekretär des Vereins oder ein anderes Mitglied des Ausschusses führt das Protokoll der Versammlung; er unterschreibt es zusammen mit der Person, die die Sitzung geleitet hat.

Die Generalversammlung überträgt dem Vorstand die Befugnisse zur Leitung und Vertretung des Vereins. Die Generalversammlung behält folgende unveräußerliche Befugnisse:

- Annahme und Änderung der Satzung,
- Festlegung des Jahresbeitrags,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Ernennung, Überwachung, Entlassung und Entlassung von Ausschussmitgliedern,
- Beschluss zur Auflösung oder Fusion des Vereins,
- Verwaltung aller Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit anderer Gremien fallen.

7. Vorstand (aba- Ausschuss)

Der Vorstand (aba- Exekutivkomitee) besteht aus mindestens zwei Mitgliedern: einem Präsidenten und einem Sekretär.

Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Angelegenheiten des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand verfügt über alle Befugnisse, die nicht durch oder gemäß dieser Satzung einem anderen Organ übertragen werden.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen:

- Organisieren und leiten Sie die aktuellen Angelegenheiten des Vereins;
- Arbeitsgruppen (Kommissionen) einrichten und diese bewerten;
- Einzelpersonen beschäftigen oder engagieren, um die Ziele des Vereins gegen eine angemessene Vergütung zu erreichen;
- Überprüfen und genehmigen Sie die den Mitgliedern des Vereins gewährte Vergütung

Im Vorstand sind folgende Positionen vertreten:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Schatzmeister

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorstandsmitglieder können mehrere Ämter innehaben.

Er tagt nur dann gültig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und seine Beschlüsse mit der Mehrheit von ihnen fasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich aus,

- Sie haben jedoch Anspruch auf die Erstattung ihrer tatsächlichen Auslagen;
- Und sie haben Anspruch auf eine Entschädigung gemäß dem Entschädigungsabschnitt, der im Abschnitt „Andere Aspekte der Vereinigung“ dieses Dokuments beschrieben ist.

8. Arbeitsgruppen (aba- Kommission)

Der Vorstand kann beschließen, Arbeitsgruppen (aba- Kommission) zur Erfüllung von Aufgaben im Verein zu bilden. Nur der Vorstand kann die Einrichtung, die Notwendigkeit und die Existenz einer bestimmten Kommission prüfen und akzeptieren.

Der Vorstand ist auch für die Überprüfung der Leistung und der guten Führung einer Kommission verantwortlich und kann beschließen, eine Kommission ohne Angabe von Gründen von ihren Pflichten zu entbinden. Allerdings muss der Generalversammlung Mitteilung gemacht werden.

Mitglieder des Vereins können einer Kommission beitreten, indem sie einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen und gleichzeitig die bestehende Kommission darüber informieren, dass sie dieser beitreten möchten. Der Vorstand prüft die Mitgliedschaftsanträge, bevor er sie der Generalversammlung zur Genehmigung im Einvernehmen mit dem bzw. den betreffenden tatsächlichen Kommissionsmitgliedern vorlegt.

Eine Kommission konstituiert sich. Bei Bedarf können Kommissionsmitglieder mehrere Ämter innehaben. Ein Kommissionsmitglied kann abberufen werden, wenn es seinen Pflichten nicht nachkommt.

Die Mitglieder einer Kommission üben ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich aus.

9. Mitglieder (aba- Community-Mitglieder)

Mitglieder des Vereins (die „Mitglieder“) sind natürliche oder juristische Personen, die ein Interesse an den Zwecken und Aktivitäten des Vereins haben und/oder diese unterstützen möchten.

Die Mitgliedergemeinschaft umfasst alle Mitglieder des Vereins, die am unten beschriebenen Mitgliedschaftsprogramm teilnehmen. Zu den Mitgliedern des Vereins gehören: die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften, die Personen, die einer Mitgliedschaft angeschlossen sind, die Ehrenmitglieder, die Freunde des Vereins, die dem Verein etwas helfen, ihn aber nicht unterstützen. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag (z. B. Eltern). Alle diese Mitglieder zusammen sind Teil der Community-Mitglieder

Die Community-Mitglieder sind der Herzschlag des Vereins, da sie jede einzelne Person zusammenbringen, die dem Verein bei der Verfolgung seiner Ziele und Mission helfen möchte, unabhängig von der Art des Beitrags, den sie leisten. Weitere Einzelheiten zur Mitgliedergemeinschaft finden Sie im Abschnitt Mitgliedschaft.

10. Treffen

Versammlungen jeglicher Art im Verein können physisch in der Schweiz, im Ausland oder auch online mit Videokonferenz abgehalten werden. Der Vorstand überwacht die Art und Weise, wie Sitzungen abgehalten werden.

11. Sprache

Offizielle Sitzungen sowie schriftliche Arbeiten und Dokumentationen im Verein können in Englisch oder in einer der Landessprachen der Schweiz (Französisch, Deutsch) erfolgen.

12. Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt durch Handheben während einer Sitzung oder auf elektronischem Wege. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Mitglieder können sich durch eine einem anderen Vereinsmitglied erteilte Vollmacht vertreten lassen.

Mitgliedschaft

13. Membership

The members of the Association are individuals or legal entities who have an interest in the purpose and activities of the Association and/or who wish to support them.

The association foresees different categories of membership:

- Board member;
- Honorary member;
- Benefactor member;
- Associate members

14. Membership fee

Die Entscheidungskompetenz über Grundsatz und Höhe des Mitgliedsbeitrages wird dem Vorstand übertragen. Der Mitgliedsbeitrag sollte für jedes Mitglied gleich sein, der Ausschuss kann jedoch vorsehen, dass bestimmte Kategorien von Mitgliedern keinen Mitgliedsbeitrag oder einen bestimmten Mitgliedsbeitrag zahlen.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Bei der anderen Art der Mitgliedschaft ist für das Geschäftsjahr ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

15. Ablauf der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei Rücktritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen.
- Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung bei juristischen Personen
- Am Ende der Lizenzlaufzeit
- Auf Beschluss des Vorstands wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrags nach erfolgloser Mahnung
- Auf Beschluss des Vorstands aus schwerwiegenden Gründen

- Der Vorstand kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen ein Mitglied ausschließen

In jedem Fall bleibt der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr vom ausscheidenden Mitglied geschuldet.

Auflösung des Vereins

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf einer Stimmenmehrheit.

Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen auf eine steuerbefreite Organisation über, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Weitere Aspekte des Vereins

17. Entschädigung

Der Verein behält sich das Recht vor, in folgendem Fall eine Entschädigung anzubieten: wenn ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Vereins mehr Zeit und Mühe als gewöhnlich investieren – mehr als ihre Kollegen oder jedes Mitglied des Vereins – und wenn sie dem Verein daraus einen Nutzen verschaffen besondere Fähigkeiten, ihre Berufserfahrung oder wenn sie mehr als üblich in die Organisation, Durchführung und Entwicklung der Vereinsaktivitäten investieren, so dass der Verein auf die Einstellung bezahlter Mitarbeiter verzichten kann.

Jede Vergütung muss von jemandem aus dem Vorstand genehmigt und überwacht, von den Vorstandsmitgliedern genehmigt und in der Generalversammlung offen kommuniziert werden. Die Anerkennung zusätzlicher Arbeit oder Investition kann auch auf andere Weise berücksichtigt werden: Weiterbildung, Befreiung von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Extras usw.

Im Falle einer Entschädigung ist es unbedingt erforderlich, dass der Aufwand genau beschrieben und ordnungsgemäß vergütet wird und die damit verbundenen Kosten in der Vereinsbuchhaltung verbucht werden.

Sofern eine Position/ein Bereich nicht durch ein ehrenamtliches Gremiumsmitglied besetzt werden kann und die finanziellen Mittel dies zulassen, besteht die Möglichkeit, eine externe Person gegen Vergütung zu ernennen. Es ist zu beachten, dass diese Person nicht automatisch Mitglied des Gremiums wird, wenn sie nicht gewählt wird.

18. Buchhaltung

Der Ausschuss erstellt den Jahresabschluss für jedes Rechnungsjahr gemäß den geltenden Gesetzen. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

19. Versicherung

Für alle Praktiker und Mitglieder innerhalb des Vereinsgeländes besteht eine Versicherungspflicht, unabhängig davon, ob sie Mitglied sind oder nicht. Im Falle eines Unfalls übernimmt der Verein keine Haftung.

Bei dieser Version der Vereinssatzung handelt es sich um eine automatisch generierte Übersetzung.

Ort und Datum der Verfassunggebenden Versammlung,

DÄTTWIL 30/04/2024

Präsident,
Antoine Patrick C. Dekeyser

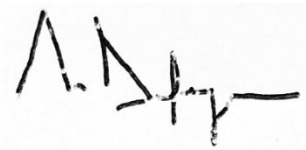

Sekretär
Kassi Antoniadou